

PROVIEH -

Verein gegen tierquälerische

Massentierhaltung e.V.

Teichtor 10 • 24226 Heikendorf bei Kiel

Telefon 0431. 24828-0 • Telefax: 0431. 24828-29

info@provieh.de • www.provieh.de



Stellungnahme zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (13196/1/05 REV 1) unter Berücksichtigung des geänderten Anhangs III vom 9. Dezember 2005

PROVIEH - VgtM e.V. begrüßt den vorliegenden Richtlinien-Entwurf, wodurch einheitliche Haltungsanforderungen für Masthühner innerhalb der Mitgliedsstaaten geregelt werden. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert werden, über die Mindestanforderungen des Richtlinien-Entwurfs hinauszugehen. In diesem Zusammenhang kommt der in Artikel 5 angeregten Etikettierung von Geflügelfleisch zur Aufklärung der Verbraucher über die Haltungsbedingungen der Tiere eine besondere Bedeutung zu.

Nachfolgend nimmt PROVIEH - VgtM e.V. zu den wichtigsten Bestimmungen des Richtlinien-Entwurfs Stellung:

Zu Artikel 1:

PROVIEH - VgtM e.V. begrüßt, dass der Anwendungsbereich des Richtlinien-Entwurfs der Kommission nun erweitert werden soll, indem auch Betriebe mit Mast- und Zucht-hühnerbeständen einbezogen werden. Unbedingt ist daran festzuhalten, dass nur Betriebe mit weniger als 100 Masthühnern vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind. Jedoch muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Richtlinien-Entwurf, gerade vor dem Hintergrund des erweiterten Anwendungsbereichs, auf die Problematik der Zucht der Hühner nicht hinreichend eingeht. Vor dem Hintergrund, dass viele gesundheitliche Probleme bei Masthühnern (Ascites, plötzlicher Herztod, Skeletterkrankung, Beinschwäche mit daraus resultierender Immobilität) im Zusammenhang mit dem Zuchtziel einer schnell wachsenden Rasse mit hohen Zuwachsraten stehen, muss die Korrektur des Zuchtziels in der Richtlinie geregelt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ziffer 3 der gemeinsamen Stellungnahme vom 11. Juli 2005 (siehe Anhang).

PROVIEH – VgtM e.V. begrüßt außerdem, dass neben intensiven Produktionssystemen nun auch extensive Haltungssysteme vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sein sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir wieder auf die Notwendigkeit,

Verbraucherinnen und Verbraucher mit Hilfe der Fleischetikettierung über die jeweiligen Haltungsbedingungen der Masthühner zu informieren. Dies sollte schnellstmöglich erfolgen.

Zu Artikel 3:

PROVIEH – VgtM e.V. kritisiert die Erhöhung der Besatzdichte auf maximal 32 kg/m². Der SCAHAW - Report macht deutlich, dass eine Beeinträchtigung der Tiergesundheit bereits ab einer Besatzdichte von mehr als 25 kg/m² eintritt. Für die Ausführung art-eigenen Verhaltens sind nach dem SCAHAW- Report Besatzdichten von 25 kg/m² oder weniger notwendig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 2 der gemeinsamen Stellungnahme vom 11. Juli 2005 (siehe Anhang).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass insbesondere die Möglichkeit, die Besatzdichte auf maximal 40 kg/m² bzw. eine durchschnittliche Besatzdichte von 38 kg/m² unter Berücksichtigung der jeweils letzten drei Durchgänge zu erhöhen, wie in Artikel 3 Absatz 3 des Richtlinien- Entwurfs vorgesehen, völlig unvereinbar mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen des SCAHAW - Reports ist. Tiergesundheit und Tierschutz können auch keinesfalls durch die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I und Anhangs II erreicht werden, zumal Faktoren wie Entzündungen an den Fußballen nicht geeignet sind, um den Einfluss der Besatzdichte auf die Tiergesundheit darzustellen. Entzündungen haben ihre Hauptursache in der Einstreuqualität. Auch wenn einzelne Anforderungen in Anhang II etwas strikter gefasst sind, reichen diese nicht aus, um eine artgemäße Tierhaltung zu gewährleisten. Gemäß den Ergebnissen des SCAHAW - Reports fordert PROVIEH - VgtM e.V. deshalb eine generelle Besatzdichte von max. 25 kg/m².

Zu Artikel 6:

PROVIEH – VgtM e.V. unterstützt diejenigen Delegationen, die eine Übersicht über die nach Maßgabe von Anhang IV, Ziffern 1 und 2 zusammengetragenen Daten früher als 5 Jahre nach dem Tag des Erlasses der Richtlinie an die Kommission übermittelt haben wollen. Statistisch auswertbare Daten dürften zur ersten Orientierung bereits nach zwei Jahren zur Verfügung stehen. Eine frühzeitige Auswertung ist erforderlich, um notwendige Maßnahmen zugunsten der Tiergesundheit und des Tierschutzes von Mast- und Elterntieren ergreifen zu können. Wir halten deshalb eine Frist von 2 Jahren für eine erste Datengewinnung und Datenübermittlung für angemessen.

Zu den Anhängen:

PROVIEH – VgtM e.V. fordert, dass die in Anhang II Nr. 2 - 4, Anhang III und Anhang IV des Richtlinien-Entwurfs genannten Anforderungen auf alle Hühnerhaltungen, unabhängig von der jeweiligen Besatzdichte, Anwendung finden. In Bezug auf Anhang IV des Richtlinien-Entwurfs unterstützen wir diejenigen Delegationen, die diesen Anhang auf alle Hühner anwenden wollen.

Zu Anhang I:

Fütterung:

PROVIEH – VgtM e.V. weist erneut darauf hin, dass die Problematik der Fütterung von Elterntieren nicht ausreichend geregelt ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen der gemeinsamen Stellungnahme vom 11. Juli 2005 in Ziffer 4 (siehe Anhang), die das Hauptproblem beim Hungern der Tiere mit den Folgen des stereotypen Pickens und Übertrinkens ausführlich darstellt. Ursache ist das bereits erläuterte, jahrelang fälschlich verfolgte Zuchtziel hoher Wachstumsraten und optimaler Futterverwertung.

Einstreu:

Es ist zu begrüßen, dass der Richtlinien- Entwurf die Verwendung sauberer Einstreu regelt, jedoch sollte auch die Dicke der Einstreu festgelegt werden, die mindestens 5 cm betragen sollte. In diesem Zusammenhang sollte auch die Verwendung von zusätzlichen Materialien vorgeschrieben sein, die den Tieren das Staubbaden ermöglicht (kurz gehäckseltes Stroh und/oder Sand oder Sägespäne). Zusätzlich verweisen wir auf Ziffer 2e der gemeinsamen Stellungnahme vom 11. Juli 2005 (siehe Anhang).

Beleuchtung:

Bezüglich der Regelung der Lichtstärke fordert PROVIEH - VgtM e.V., dass von 20 Lux und einer zusammenhängenden Dunkelphase von 8 Stunden nicht abgewichen werden darf, und verweist diesbezüglich auf Ziffer 5b und 5c der gemeinsamen Stellungnahme vom 11. Juli 2005 (siehe Anhang). Eine Beleuchtungsstärke von 100 Lux wäre anzustreben.

Eingriffe:

PROVIEH - VgtM e.V. fordert, die Kastration von Hühnern entweder vollständig zu verbieten, oder diese nur nach erfolgter Autorisierung durch die zuständige Behörde mit der Auflage der vorherigen Betäubung der Tiere zu genehmigen.

Zu Anhang II:

Grundsätzlich begrüßt PROVIEH - VgtM e.V. die Regelung der Stallparameter im Richtlinien-Entwurf. Jedoch sollten sie für alle Stallungen gelten und nicht nur für die mit höherer Besatzdichte. Demzufolge sollte der Inhalt des Anhangs II in den Anhang I des Richtlinien-Entwurfs mit übernommen werden.

Mitteilung und Bestandsbücher:

PROVIEH – VgtM e.V. unterstreicht die Wichtigkeit der Mitteilungspflicht und der Dokumentation, sowie der Überprüfung der Angaben durch einen unabhängigen Tierarzt und die zuständige Behörde.

Anforderungen an die Betriebe:

Wie im SCAHAW - Report beschrieben, hängen die gesundheitlichen Beeinträchtigun-

gen durch NH₃ mit der Länge der Exponierung zusammen. Für Masthühner sollte, wie im Report empfohlen, der Grenzwert von 20 ppm nicht erhöht werden. In diesem Zusammenhang fordert PROVIEH - VgtM e.V., dass die NH₃-Grenzwerte für Elterntiere gesondert geregelt und unterhalb von 20 ppm liegen sollten. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Ausführung in Ziffer 5f der gemeinsamen Stellungnahme (siehe Anhang).

Wie im SCAHAW - Report dargestellt, hängt das Wohlbefinden und das Überleben der Tiere wesentlich von den richtigen Temperaturen ab. Hitzestress wirkt sich dabei elementarer auf die Tiere aus als Kälte. Deswegen fordert PROVIEH - VgtM e.V., dass eine Maximaltemperatur von 35° C nicht überschritten werden darf.

Zu Anhang III:

PROVIEH – VgtM e.V. begrüßt, dass der Richtlinien-Entwurf nun eine Verpflichtung der zuständigen Behörde beinhaltet, Folgemaßnahmen bei Mangelzuständen zu ergreifen. Jedoch ist eine 14-Tagesfrist für den Eigentümer/Halter für die Übermittlung eines „Action plans“ zu lang bemessen. PROVIEH – VgtM e.V. fordert hier eine Frist von maximal 7 Tagen, damit das Tierleid nicht unnötig verlängert wird.

Reduzierung der Besatzdichte:

PROVIEH – VgtM e.V. hält die Reduzierung der Besatzdichte im Rahmen des „Action plans“ um 1 kg für zu gering. Ein Zusammenhang zwischen zahlreichen gesundheitlichen und verhaltensbiologischen Problemen und Einschränkungen wurde im SCAHAW - Report ab einer Besatzdichte von 25 kg/m² ausführlich beschrieben. Eine Verringerung der Besatzdichte um 1 kg/m² pro Durchgang, ausgehend von z. B. 40 kg/m² Höchstbesatz, ist vor diesem Hintergrund unverständlich, da die Besatzdichte als Ursache für Probleme der Tiergesundheit und des Wohlbefindens der Tiere erkannt wurde. PROVIEH – VgtM e.V. fordert eine Reduzierung der Besatzdichte im Rahmen des „Action plans“ um mindestens 5 kg/m².

Erhöhung der Besatzdichte:

PROVIEH – VgtM e.V. fordert weiterhin, dass eine Erhöhung der Besatzdichte in den Fällen der Ziffer 5 des Anhangs III des Richtlinien-Entwurfs nur dann möglich sein soll, wenn während drei aufeinander folgenden Durchgängen keine der zuvor bestehenden Mängel mehr festzustellen sind. Die Erhöhung sollte 1 kg/m² pro Durchgang nicht überschreiten. Des Weiteren werden wiederholte Überprüfungen der aufgefallenen Betriebe verlangt.

Ausnahmen zu den Anforderungen des Anhangs III:

PROVIEH – VgtM e.V. lehnt jegliche Ausnahmen in Bezug auf die Übermittlung des „Action plan“ oder die Reduzierung der Besatzdichte ab, da dadurch dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet ist.

Zu Anhang IV:

PROVIEH – VgtM e.V. begrüßt die Neufassung des Anhangs IV des Richtlinien- Entwurfs und die Überwachungsmaßnahmen am Schlachthof. Wir schließen uns denjenigen Delegationen an, die die Überwachung und die Folgemaßnahmen für alle Tiere einer Herde angewendet haben wollen. Wichtig wäre der Hinweis, dass die Beurteilungen durch einen unabhängigen Veterinär durchgeführt werden und dessen Beurteilungen stichprobenartig von einer übergeordneten und unabhängigen Behörde überprüft und abgeglichen werden sollten. Die Beurteilungsmethode sollte zwei Jahre nach der Einführung der Maßnahme evaluiert und bei Bedarf verbessert werden.

Fußballenentzündung:

Die vorgeschlagene Stichprobengröße von 200 Füßen bei der Ballenbeurteilung ist bei einer üblichen Bestandsgröße von mehreren tausend Tieren zu klein, um repräsentativ zu sein. PROVIEH – VgtM e.V. fordert eine Untersuchung an mindestens 25 % der Tiere.

Post mortem Untersuchung:

Die Anzahl der Tiere muss für die post mortem Untersuchung genau geregelt sein. PROVIEH – VgtM e.V. fordert, dass mindestens 30 % der Tiere einer Herde begutachtet werden sollten.

Mitteilung:

Der in Anhang IV, Ziffer 4 des Richtlinien-Entwurfs genannte tolerable Wert von 0,5 % verendeter Tiere während des Transports zum Schlachthof ist nach Meinung von PROVIEH – VgtM e.V. zu hoch angesetzt. Da die Mortalität als ein direkter Indikator für schlechte Haltungs- und Transportbedingungen angesehen werden kann, müssen die Transportbedingungen so gestaltet sein, dass dadurch kein Tier zu Schaden kommt. Als Richtwert sollten daher 0 % angestrebt werden.

Heikendorf/Kiel, 10.01.2006